

2488 002 17

BUNDESGERICHTSHOF

IV KB 236/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Helena H. [REDACTED] (K[REDACTED]), A[REDACTED]/Israel,
Sh[REDACTED] Shi[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, in der Person
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
K[REDACTED], M[REDACTED]straße 22

Beklagten und Beschwerdegegner.

17

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Anshar und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenbain, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen das Urteil des 15. Zivilsenats - Entschädigungsamts - des Oberlandesgerichts München vom 28. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht sieht die von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben nicht als begründet an. Es sieht auf Grund der vorliegenden Urkunden als erwiesen an, daß der erste Ehemann der Klägerin nicht, wie diese behauptet hat, im Jahre 1944 durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getötet worden sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG seiner Ansicht nach nicht gegeben sind.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist nach § 220 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

**Nach alledem ist die sofortige Beschwerde der Klägerin
mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zu-
rückzuweisen.**

Anwalt

Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)